

Checkliste „Auftauchen von Kriegsverlusten („Beutekunst“)

Bei dem Auftauchen von infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachten Kulturgütern (sog. „Beutekunst“) im Kunsthandel oder in Auktionen bzw. dem Angebot von Privatpersonen an Einrichtungen, die den Verlust erlitten haben, solche Objekte wieder zu erwerben, ergeben sich für die ursprünglichen Eigentümereinrichtungen Fragen zum raschen und richtigen Vorgehen.

Diese Checkliste dient - unabhängig von den konkreten tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten des Einzelfalls - als erste Orientierung und rechtlich unverbindliche Empfehlung für die Betroffenen und informiert über die wichtigsten Sofortmaßnahmen.

Grundsätzlich gilt, dass die durch den Verlust betroffene Einrichtung bzw. deren Träger selbst für die Geltendmachung bzw. (außer-) gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Herausgabe des Objektes zuständig und verantwortlich ist. Sie kann hierzu vom Bund auf diplomatischem Weg unterstützt werden (s.u., Dritter Schritt).

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste ist unter anderem für die Dokumentation bzw. Internetpräsentation gesuchter und aufgefundener Objekte in seiner Lost Art-Datenbank (www.lostart.de) zuständig. Das Zentrum dient zudem als Ansprechpartner und zentrale Informationsstelle im weiteren Verfahren und gibt im Rahmen seines Mandates der betroffenen Einrichtung Hilfe; es wird jedoch nicht rechtsberatend tätig.

Das Zentrum ist zu erreichen unter

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste
Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg
Telefon: +49 (0) 391 727 763 27
kontakt@kulturgutverluste.de
www.kulturgutverluste.de

Das Zentrum behandelt alle Informationen vertraulich und steht den Anfragenden für Auskünfte kostenlos zur Verfügung.

Erster Schritt / Sofortmaßnahme:

Einstellung des gesuchten Objektes in die Lost Art-Datenbank

Da oftmals Eile geboten ist, sollte - unabhängig von allen nachfolgend beschriebenen Schritten - das von der Sammlung vermisste bzw. gesuchte Objekt schnellstmöglich in die Lost Art-Datenbank eingestellt werden, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist. Hierdurch wird der Kulturgutverlust der Einrichtung national und international frei zugänglich kostenfrei angezeigt.

Zweiter Schritt / Sofortmaßnahme:
Sicherung des Objektes

Gerade in den Fällen, in denen ein vermisstes Objekt im Kunsthandel - etwa im Rahmen einer Auktion - auftaucht, ist häufig die sofortige Sicherung des Objekts geboten.

Zu diesem Zweck sollte der Kunsthändler bzw. das Auktionshaus schnellstmöglich darüber informiert werden, dass es sich bei dem von ihm angebotenen Objekt möglicherweise um einen Kriegsverlust (sog. Beutekunst) handelt, das im (Alt-)Eigentum der Einrichtung steht bzw. stand und in der Lost Art-Datenbank sowie ggfls. in anderen Registern und Publikationen öffentlich verzeichnet ist. Das Auktionshaus ist zu ersuchen, das Objekt zunächst aus der Auktion herauszunehmen; erforderlichenfalls sollte dies gerichtlich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, u.U. unter Einschaltung eines Rechtsanwalts, erwirkt werden.

Dritter Schritt / Sofortmaßnahme:
Wer ist zu informieren?

Neben dem Zentrum sollten insbesondere kurzfristig informiert werden:

- der Träger bzw. die Trägerin der Einrichtung (bspw. Justitiariat bzw. Rechtsreferat)
- das Land, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat (hier die für Kulturgutschutz zuständige oberste Landesbehörde wie etwa das Kultus- oder Kulturministerium)
- bei im Ausland belegenen Objekten bzw. Auslandsbezug: Das Auswärtige Amt (www.auswaertiges-amt.de) und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (www.kulturstaatsministerin.de)
- bei strafrechtlichen Aspekten: die Polizei bzw. polizeiliche Sonderdezernate

Vierter Schritt:
Klärung der Identität des Objektes

In einem weiteren Schritt ist die Klärung bzw. Feststellung der zweifelsfreien Identität bzw. Authentizität des aufgetauchten Objektes etwa durch Begutachtung seitens Sachverständiger notwendig, wodurch Kosten entstehen können. So muss festgestellt werden, ob es sich bei dem aufgefundenen Objekt tatsächlich um den von der Einrichtung vermissten Gegenstand handelt und nicht um eine Kopie, Variante oder Fälschung. Hilfreich sind hierfür beispielsweise Fotografien bzw. Abbildungen des Objekts, Rückseitenbeschreibungen bzw. -fotografien oder Ankaufsunterlagen.

Fünfter Schritt:
Weiteres Vorgehen

Auch das weitere Vorgehen liegt in der Zuständigkeit bzw. im Ermessen der Einrichtung bzw. deren Träger.

Für die Realisierung und Durchsetzung des Anspruchs auf die Rückgabe eines Objekts ergeben sich mehrere Möglichkeiten, wie etwa:

- Verhandlungslösung / außergerichtliches Vorgehen: Ziel sollte sein, mit dem aktuellen Besitzer bzw. Einlieferer oder Händler eine Einigung über die Herausgabe des Objekts und das weitere Vorgehen zu erreichen. Hierzu gehören dann auch Überlegungen im Hinblick auf einen sog. „Finderlohn“ bzw. „Aufwendungsersatz“, die jeweils für den konkreten Fall zu betrachten sind. Das Zentrum kann hierzu gerne Hinweise geben. Im Einzelfall kann auch die Einschaltung eines Anwalts erforderlich bzw.

empfehlenswert sein (gerade auch bei Auslandsbezug eines Falls aufgrund spezifischer, ausländischer Rechtsregelungen), wodurch Kosten entstehen können.

- Gerichtliches Vorgehen zur Durchsetzung des Herausgabeanspruchs: Die Bewertung der rechtlichen Fragen - wie etwa die Klärung der aktuellen Eigentumsposition oder die Prüfung der heutigen Durchsetzbarkeit eines Anspruches (eventuelle Verjährung) setzt einen möglichst lückenlosen Tatbestand (Sachverhalt) voraus. Hierzu hat die Einrichtung insbesondere die Provenienz des Objektes, ihren Eigentumserwerb und die Umstände des Verlustes möglichst vollständig zu klären und nachzuweisen. Zu beachten ist, dass für die Einrichtung bzw. deren Träger bei der Geltendmachung bzw. Durchsetzung ihres Anspruches Kosten (Gerichts-, Anwalts-, Sachverständigen- und Dolmetscherkosten, etc.) entstehen können.
- Stellen einer Strafanzeige (ggfls. relevant zur Beschlagnahme des Objekts im Hinblick auf eine möglicherweise drohende Verbringung ins Ausland bzw. zur Sachverhaltsfeststellung, auch im Hinblick auf einen möglichen Zivilprozess)

(Stand: April 2023)